

PHARMAZIE SOZIAL

Die Zeitschrift der angestellten Apothekerinnen und Apotheker

EUR 2,20 | 05/2009 | www.vaaoe.at



Verband
Angestellter
Apotheker
Österreichs

STARK AUF IHRER SEITE.

PRO FAMILIE

Steuerliche Erleichterung
für Familien mit Kindern

LOHNVERRECHNUNG

Teil III

Wie viel
Sie 2010
verdienen
werden

GEHALTS- DATEN 2010



MITGLIEDERSERVICE

In der 98. Delegierten-Hauptversammlung unseres Verbandes wurde auf Antrag folgende Beitragsregelung beschlossen:

Der Mitgliedsbeitrag für gehaltskassenbesoldete Mitglieder bleibt weiterhin mit 1,5 % vom Gehaltskassenschemagehalt aufrecht.

Für jene Mitglieder, welche nicht über die Pharmazeutische Gehaltskasse besoldet sind und monatliche Fixbeiträge leisten, wurde folgende Beitragsstaffel (gültig ab 1. Jänner 2010) beschlossen:

Nichtberufstätige Apotheker, die ihre Mitgliedschaft bewahren wollen, monatlich:

	ab 01.01.2010	bisher
Aktive	€ 12,-	€ 10,50
Pensionisten	€ 12,-	€ 10,50
Auslandsapotheker	€ 15,-	€ 12,60
fördernde Mitglieder	€ 50,-	€ 45,-

Berufstätige Mitglieder (keine Besoldung durch die Gehaltskasse), monatlich:

	ab 01.01.2010	bisher
Riskenausgleicher	€ 15,-	€ 11,50
pragmatisierte Apotheker	€ 15,-	€ 11,50
Industriepapotheker	€ 15,-	€ 11,50
Institutsapotheker/ Verwaltungsberufe	€ 15,-	€ 11,50

erlich absetzbar. Bei jenen Mitgliedern, welche über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich besoldet werden, erfolgt der Abzug sofort. In diesem Fall ist eine gesonderte Geltendmachung beim Wohnsitzfinanzamt nicht erforderlich, wenn die Steuerfreiheit bereits bei der Gehaltsabrechnung laufend berücksichtigt wird. Andernfalls muss die Steu-

Dimitrijevic, Tel.: 01/40414-403) und lassen Sie sich das entsprechende Formular zusenden. Sollten Sie nicht gehaltskassenbesoldet sein (z. B. Industriepapotheker, nicht berufstätig etc.), so werden Ihnen monatliche Fixbeiträge automatisch vorgeschrieben. Da wir jedoch über Ihre Berufsausübung außerhalb einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapothek keine Informationen von der Pharmazeutischen Gehaltskasse erhalten, ersuchen wir Sie um eine diesbezügliche Bekanntgabe, damit wir Ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zuordnen können.

Für unsere Mitglieder, die sich bereits im Ruhestand befinden, verhält es sich ebenso: Wird der Beitrag über die Pharmazeutische Gehaltskasse (Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds) von Ihrem Pensionszuschuss einbehalten, so wird dies bereits lohnsteuermindernd berücksichtigt, eine gesonderte Bestätigung ist nicht erforderlich. Pensionisten, die ihren Beitrag direkt bei uns einzahlen, mögen bitte ebenfalls eine Finanzamtsbestätigung zur Geltendmachung der Werbungskosten anfordern. Die Mitarbeiter unserer Verbandskanzlei stehen Ihnen für weitere steuerliche Auskünfte gerne zur Verfügung!

FREIWILLIGE MITGLIEDSCHAFT

Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, dass die freiwillige Mitgliedschaft zum Verband Angestellter Apotheker mit Ihrer schriftlichen Beitrittserklärung beginnt und so lange aufrecht bleibt, bis Sie schriftlich Ihren Austrittswunsch bekannt geben. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Tätigkeit als angestellter Apotheker und an die Besoldung durch die Pharmazeutische Gehaltskasse gebunden und kann z. B. auch während eines Aufenthaltes im Ausland fortgesetzt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Treue zu unserer Organisation, die als einzige umfassend Ihre Interessen als angestellte Apotheker vertritt. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung unserer Tätigkeit und wünschen Ihnen viel Erfolg und anhaltende Gesundheit im Neuen Jahr. ■

Da seit der letzten Beitragsanpassung im Jahre 2001 sowohl der Zeitungspreis, die Portospesen als auch alle allgemeinen Verwaltungsabgaben mehrmals angehoben wurden, ist eine Beitragsanpassung leider zwingend vorzunehmen, wofür wir um Ihr Verständnis bitten.

Wir ersuchen jene Mitglieder, welche die Beitragszahlung mittels Dauerauftrages begleichen, diesen ab 01.01.2010 auf den geänderten Betrag zu korrigieren. Allerdings wäre es aus administrativen Gründen einfacher und auch billiger, den Dauerauftrag auf einen Einziehungsauftrag umzuändern, da in diesem Fall allfällige Beitragsänderungen automatisch von uns aus vorgenommen werden.

Steuerliche Absetzmöglichkeit des Mitgliedsbeitrages zu Ihrer Interessenvertretung „Verband Angestellter Apotheker Österreichs“

Der Mitgliedsbeitrag zum VAAÖ ist aufgrund des Einkommensteuergesetzes unter dem Titel „Werbungskosten“ steuer-

erfreit beim zuständigen Finanzamt extra nachträglich beantragt werden. Jene Mitglieder, welche den Beitrag direkt mit einem Fixbetrag zur Einzahlung bringen (Selbstzahler), z. B. Riskenausgleicher, Industriepapotheker, nicht berufstätige Mitglieder, welche nicht das ganze Kalenderjahr hindurch besoldet sind etc., ersuchen wir, in unserer Verbandskanzlei zu Jahresbeginn eine Bestätigung über die Beiträge anzufordern (Fr. Dimitrijevic, Tel.: 01/40414-403). Diese Bestätigung ist im Zuge der Dienstnehmerveranlagung Ihrem Wohnsitzfinanzamt vorzulegen, damit Ihre Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Ihre Mitgliedsbeiträge werden im Falle einer Besoldung durch die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich im Abzugswege einbehalten. Dieser für alle Beteiligten einfache Weg ist aber nur möglich, wenn bei der Gehaltskasse eine Datenerklärung von Ihnen vorliegt. Sollten Sie noch keine abgegeben haben, rufen Sie uns bitte an (Fr.





LIEBE KOLLEGINNEN & KOLLEGEN!

Der Jahreswechsel bietet Gelegenheit, Rückschau auf das vergangene Jahr zu halten und die Aufgaben des kommenden ins Auge zu fassen. 2009 war wirtschaftlich – auch in den Apotheken – kein leichtes Jahr und wir wissen nicht, ob 2010 besser wird.

Die geringen Umsatzsteigerungen in Österreichs Apotheken haben neben einer kleinen positiven Auswirkung – geringerer Druck bei den Verhandlungen mit dem Hauptverband – eine negative für uns angestellte Apotheker: Die Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehälter fällt für 2010 wesentlich geringer aus als jene für 2009. Dennoch erreichten wir eine Erhöhung um 1,5 % – danke allen, die an den Verhandlungen teilgenommen und dieses Ergebnis für uns erkämpft haben.

Zwei Vorsätze für 2009 wurden erfolgreich in Angriff genommen, aber noch nicht zur Gänze umgesetzt und werden 2010 weitergeführt: einerseits der „Kollektivvertrag Neu“, andererseits die Internationalisierung mit Kontakten zu Organisationen für angestellte Apotheker.

Erste Ansätze zum Kollektivvertrag sind vorhanden, vieles muss aber noch ausdiskutiert werden – der nächste Termin im Jahr 2010 steht schon fest.

Die Internationalisierung betreffend konnten die guten Kontakte zur ADEXA vertieft, jene zu den französischen Kollegen bei drei Treffen ins Leben gerufen werden. Im Dezember stießen noch Dänen und Belgier dazu, ein viel versprechender Anfang – wir werden weiter daran arbeiten!

In diesem Sinne wünsche ich allen angestellten Kolleginnen und Kollegen fröhliche Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2010.

Ihre

Ulrike Mayer

Präsidentin des Verbands Angestellter Apotheker Österreichs



INHALT

- 2 MITGLIEDERSERVICE
Die neue Regelung für das Jahr 2010
- 4 PRO FAMILIE
Welche steuerlichen Erleichterungen es für Familien mit Kindern gibt
- 6 BRIEF DES VIZEPRÄSIDENTEN
Eine „gewagte“ Vorschau auf 2010
- 7 GEHALTSDATEN 2010
Unser Mitgliederservice zum Herausnehmen
- 10 KENNZAHLEN
Die neuen Sozialversicherungs-Kennzahlen für 2010
- 11 GEHALTSABSCHLUSS 2010
Die Ergebnisse der Kollektivvertrags-Verhandlungen
- 12 LOHNVERRECHNUNG
3. und letzter Teil der Service-Serie
- 14 UMTAUSCH & RÜCKTRITT
Einige rechtliche Tipps für den „Nach-Weihnachts-Blues“
- 15 TARAMAUS
Die Rezeptpflicht ist ein Hund!

Auch wenn im Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit weibliche Formen wie „Apothekerinnen“ nicht explizit ausgeschrieben werden, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

IMPRESSUM

EIGENTÜMER UND HERAUSGEBER:
Verband Angestellter Apotheker Österreichs,
gegr. 1891, Berufliche Interessenvertretung
mit Sitz in Wien.
VEREINSLEITUNG: Mag. pharm. Ulrike
Mayer, Präsidentin, Spitalgasse 31, 1091 Wien,
Postfach 85, Tel.: 01/404 14-410,
Fax: 01/404 14-414, E-Mail: info@vaaoe.at
MEDIENINHABER UND VERLEGER:
ÄrzteVerlag GmbH, Stoß im Himmel 1, 1010
Wien, Tel.: 01/532 25 40, Fax: 01/532 25 40-20,
office@aerzteverlag.at

Die Zeitschrift erscheint fünf Mal im Jahr.
Der Bezugspreis beträgt Euro 10,90 inkl.
MWSt jährlich.
CHEFREDAKTION: Mag. iur. Norbert Valecka,
Direktor VAAÖ
PROJEKTLEITER: Mag. Manfred Kommar,
Tel.: 01/532 25 40-12, kommar@aerzteverlag.at
REDAKTION: Borislava Dimitrijevic, Mag. Su-
sanne Ergott-Badawi, Mag. iur. Georg Lippay,
Mag. Ulrike Mayer, Dr. Vera Moczarski, Mag.
Raimund Podroschko, Mag. Ursula Thalmann,
Mag. Norbert Valecka, Mag. Andrea Vlasek.

COVERFOTO: Bildagentur Waldhäusl
DRUCK: „agensketterl“ Druckerei
URHEBERRECHT: Die in der Zeitschrift ver-
öffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich
geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der
Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.
Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schrift-
liche Genehmigung des Herausgebers oder
Verlegers in irgendeiner Form reproduziert
oder in eine von Maschinen insbesondere
Datenverarbeitungsanlagen, anwendbare
Sprache übertragen werden. Auch die Rechte

der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und
Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren
oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.
Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen,
Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw.
in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne
jede besondere Kennzeichnung nicht zu der
Annahme, dass solche Namen im Sinne der
Waren- und Markenschutzgebung als frei zu
betrachten wären und von jedermann benutzt
werden dürfen. Einschaltungen gemäß § 26
Mediengesetz.

STEUERERLEICHTERUNG FÜR FAMILIEN

Was bei der Arbeitnehmerveranlagung für 2009 berücksichtigt werden kann

Bereits in PHARMAZIE SOZIAL 02/09 haben wir Ihnen über die neue steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten berichtet. Da das Jahr sich dem Ende neigt, wollen wir im Hinblick auf die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten nochmals kurz in Erinnerung rufen sowie den – ebenfalls durch die Steuerreform 2009 – neuen Kinderfreibetrag erörtern.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN – STEUERLICH ABSETZBAR ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Bei der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2009 können erstmalig Kinderbetreuungskosten (bis zu einem Betrag von € 2.300,-) als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden.

Abzugsfähig sind Kinderbetreuungskosten bei Zahlung an:

institutionalisierte Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere:

- Kinderkrippe
- Kindergärten
- Betriebskindergärten
- Horte
- Tagesheimstätten
- Kindergruppen
- Spielgruppen
- Kinderbetreuung an Universitäten
- schulische Nachmittagsbetreuung
- Halbinternate

pädagogisch qualifizierte Betreuungspersonen:

„Pädagogisch qualifizierte Personen“ sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können. Personen im Alter



BEITRAG VON
MAG. GEORG LIPPAY,
JURIST DES VAAÖ

zwischen 16 und 21 Jahren müssen mindestens 16 Stunden an pädagogischer Ausbildung nachweisen. Darunter fallen insbesondere:

- Babysitterausbildung
- Lehrgänge für Tageseltern
- Schulung für Au-pair-Kräfte im Sinne des § 49 Abs. 8 ASVG
- Elternbildungsseminare
- Ausbildung zur Kindergartenpädagogin, Horterzieherin, Früherzieherin
- pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, Pädagogischen Akademie oder vergleichbaren Einrichtung
- pädagogisches Teilstudium

Diese werden anerkannt, wenn die Ausbildung (Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften, Ausbildung zur Kindergartenpädagogin, zur Horterzieherin und Früherzieherin) oder das Studium (pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium, z. B. Wirtschaftspädagogik) abgeschlossen ist. Für Personen, die an einer dieser Einrichtungen in Ausbildung sind, diese jedoch nicht oder noch nicht abgeschlossen haben, kann die Bildungseinrichtung (Schule oder Universität) – sofern die Ausbildungsinhalte im Rahmen dieser Ausbildung im vorgesehenen Ausmaß bereits vermittelt wurden – die Absolvierung eines 8- oder 16-Stundenkurses bestätigen. Pädagogische Kurse im Rahmen anderer Studien werden nicht anerkannt.

Die Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung (8- oder 16-Stundenkurs) kann in Organisationen, die auf der Homepage des Bundesmi-

nisteriums für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlicht sind, absolviert werden (www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/Seiten/SteuerlicheAbsetzbarkeit.aspx).

Diese Liste ist nicht abschließend und endgültig, am besten, man fragt bei seinem zuständigen Finanzamt an, ob der besuchte Kurs anerkannt wird. Einen schnellen Überblick über Babysitterkurse finden Sie auf folgenden Seiten: www.babysitterkurse.at oder www.baby-fit.at (Kurse des Roten Kreuz).

Bei der Steuererklärung ist die Kopie der Honorarnote vorzulegen. Die Rechnung bzw. der Zahlungsbeleg sollte folgende Angaben enthalten:

Zum Nachweis der Kinderbetreuungskosten hat die Kinderbetreuungseinrichtung oder die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson eine Rechnung bzw. einen Zahlungsbeleg auszustellen, der folgende Angaben enthält:

- Name und Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes
- Rechnungsempfänger (Name und Adresse)
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Zeitraum der Kinderbetreuung
- bei öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Name und Anschrift; bei privaten Einrichtungen zusätzlich Hinweis auf die Bewilligung zur Führung der Einrichtung
- bei pädagogisch qualifizierten Personen, Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte und Vorliegen der konkreten Qualifikation durch Beilage einer Kopie des entsprechenden Zeugnisses (z. B. Kursbestätigung)



Für Familien gibt es viele Möglichkeiten der steuerlichen Erleichterung – man muss sie nur kennen und auch nützen.

- Rechnungsbetrag (gegebenenfalls mit Umsatzsteuer, wenn kein Kleinunternehmer)

Also vom Babysitter alle Daten sammeln! Hat die Betreuungsperson eine der in Österreich anerkannten gleichwertigen Ausbildung in einem EU- oder EWR-Raum abgeschlossen, so wird diese als Nachweis anerkannt.

Die Kinderbetreuung kann durch selbstständig tätige oder nichtselbstständig tätige pädagogisch qualifizierte Betreuungspersonen erfolgen. Die Beurteilung, ob die Betreuungsperson selbstständig oder nichtselbstständig (im Rahmen eines Dienstverhältnisses) tätig wird, richtet sich grundsätzlich nach dem Vertragsinhalt.

Die Kinderbetreuungskosten fließen in den automatischen Freibetragsbescheid ein (aufgrund der Veranlagung für 2009 in den Freibetragsbescheid für 2011). Ein gesonderter Freibetragsbescheid ist nicht möglich.

KINDERFREIBETRAG (§ 106a EStG)

Mit der kommenden Arbeitnehmerver-

anlagung kann man nun auch einen sogenannten „Kinderfreibetrag“ geltend machen. Welche Voraussetzungen müssen dafür zutreffen?

Begünstigter Personenkreis:

1. Der Kinderfreibetrag (€ 220,-) kann von jener Person, der der Kinderabsetzbetrag für dieses Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht, und/oder von dessen (Ehe-)Partner beantragt werden. Wird er von beiden beantragt, steht jeweils ein Betrag von € 132,- zu.

Zur Erklärung: Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat jeder Steuerpflichtige oder jede Steuerpflichtige, der oder die Familienbeihilfe bezieht. Der Kinderabsetzbetrag beträgt € 58,40 (ab 2009) pro Kind und Monat. Der Absetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt und ist nicht gesondert zu beantragen.

So weit, so gut und so einfach.

2. Steht nun für dieses Kind einer unterhaltsverpflichteten Person für mehr als sechs Monate ein Unterhaltsabsetzbe-

trag zu, so steht nur diesem und der Person, die für dieses Kind den Kinderabsetzbetrag erhält (und nicht auch deren [Ehe-]Partner) der Kinderfreibetrag zu je € 132,- zu. Nur wenn dem Unterhaltsverpflichteten der Unterhaltsabsetzbetrag weniger als sechs Monate zusteht, dann gilt für die Person, die den Kinderabsetzbetrag bezieht und dessen (Ehe-)Partner das Wahlrecht nach Punkt 1.

Hinweis: Das Kind muss sich ständig im Inland, in einem Staat der EU bzw. des EWR oder in der Schweiz aufhalten. Bei der Arbeitnehmerveranlagung ist die SV-Nummer des Kindes (bzw. die Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte) anzugeben.

Wenn Sie weitergehende Fragen dazu haben, dann sind Sie herzlich dazu eingeladen, sich an die Juristen unserer Rechtsabteilung zu wenden und Ihren Fall zu schildern. ■

rechtsberatung@vaaoe.at

Tel.: 01/404 14-411

(Rechtssekretärin Frau Tröthann)

Fax: 01/404 14-414. Wir sind für Sie da!

DAS KOMMT 2010!?

EINE (GEWAGTE) VORSCHAU

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Für meine Vorschau auf das Jahr 2010 wäre es sehr hilfreich, wenn ich eine Kristallkugel mein Eigen nennen könnte. Zu vieles, noch dazu in allen für uns relevanten Bereichen, ist noch in dicke Nebelschwaden gehüllt. Dennoch lasse ich mich zu ein paar Prognosen hinreißen.

GESUNDHEITSREFORM

Wie uns allen schon bewusst war, ist die Reformierung der österreichischen Krankenkassen ein zähes Unterfangen. Was seit Mitte des Jahres 2009 erledigt sein sollte, erweist sich auch Anfang 2010 noch als Großbaustelle. Wir Apotheker fürchten seit vielen Monaten, dass es zu Spannenkürzungen kommen wird, welche die momentane – für uns angestellte Apotheker günstige – Arbeitsmarktlage drastisch verschlechtern würde. Wir hoffen, Minister Stöger bei einem Gespräch im kommenden Frühjahr davon überzeugen zu können, dass für ihn relativ geringe, für uns Apotheker allerdings große Einschnitte in der Arzneimittelrefundierung zu unverhältnismäßigen Qualitäts- und Beratungseinbußen führen werden. Die erste Konsequenz wäre nämlich eine Einsparung beim pharmazeutischen Fachpersonal!

UNSER VERBAND – DER VAAÖ GROSSES STEHT BEVOR!

Unser Engagement zur Gründung eines europaweiten Verbandes der angestellten Apotheker nimmt konkrete Formen an. So konnten wir, neben unseren deutschen und französischen Kollegen, im Dezember auch die Dänen und Belgier ins Boot holen. Voraussichtlich im Juni wird ein Treffen in Wien stattfinden, bei dem wir unserem Ziel einen weiteren Schritt näherkommen, oder es sogar erreichen werden. Auch die skandinavischen Länder zeigen mittlerweile Interesse! Halten Sie uns die Daumen, damit dieser für die Zukunft der angestellten Apotheker in



Unser Verband Angestellter Apotheker Österreichs – Treffen in Paris

Europa so wichtige, gemeinsame Verband in Kürze Realität ist. Auch im kommenden Frühjahr und Herbst werden wir wieder die österreichischen Landebereisen, um von Ihnen das für uns so wichtige Feedback zu bekommen, sodass wir Sie auch in Zukunft bestmöglich vertreten können (um zahlreiches Erscheinen und damit Wiedersehen wird höflich gebeten).



VAAÖ-VIZEPRÄSIDENT
MAG. PHARM.
RAIMUND
PODROSKO

Im Oktober veranstalten wir gemeinsam mit unserer deutschen Schwesterorganisation ADEXA zum ersten Mal einen deutsch-österreichischen Fortbildungstag in Innsbruck, auf den wir uns alle schon sehr freuen. Ohne Namen nennen zu wollen, konnten wir bereits mehrere hochkarätige Vortragende für uns gewinnen – bitte melden Sie sich rechtzeitig an, da wir mit großer Nachfrage rechnen!

Der neue Kollektivvertrag (siehe auch PHARMAZIE SOZIAL 03/09, Seite 4) wird 2010 viel Zeit in Anspruch nehmen. Da eine Modernisierung dringend notwendig ist, werden wir uns gemeinsam mit dem Apothekerverband ins Zeug legen, damit wir Ihnen 2011 einen neuen KV präsentieren können.



Fortbildungstag in Innsbruck

APOTHEKERKAMMER

Der geplante Arzneimittelsicherheitsgurt (AMSG) nimmt allmählich Gestalt an. Es scheint, als würde sich die Vorreiterrolle der Österreichischen Apothekerkammer in dieser Causa bezahlt machen, da das Gesundheitsministerium Interesse an unserer Medikationsdatenbank zeigt. Wir vom VAAÖ werden streng darauf achten, dass die Nutzung des AMSG ausschließlich Apothekern möglich sein wird (Stichwort: Legitimation nur mittels Apothekerausweis).

Genau beobachten werden wir auch die Fortbildungsinitiative „Lernen & Punkten“, um zu vermeiden, dass uns Angestellten Mindeststandards „auf Aug' gedrückt“ werden, die wir in der Freizeit und womöglich noch unbezahlt zu erbringen haben.

Wird der Mag. pharm. bleiben, wird der Bakk. pharm. kommen oder tituliert man uns in Zukunft gar mit Dr. pharm.? Wir bleiben für Sie am Ball und berichten Ihnen, sobald sich etwas Neues in dieser unendlichen Geschichte tut!

Ich wünsche Ihnen ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr und hoffe, Sie bei einer unserer Bundesländerreisen begrüßen und persönlich kennen lernen zu dürfen.



GEHALTSDATEN 2010

FÜR ANGESTELLTE APOTHEKER
UND ASPIRANTEN



Verband
Angestellter
Apotheker
Österreichs

STARK AUF IHRER SEITE.

Berufliche Interessenvertretung
Spitalgasse 31, 1091 Wien
Postfach 85
Tel.: 01/404 14-410,
Fax: 01/404 14-414
E-Mail: info@vaaoe.at
www.vaaoe.at



BEZÜGE FÜR PHARMAZEUTISCHE FACHKRÄFTE AB 01.01.2010

I. Durch die Pharmazeutische Gehaltskasse

DIENST-JAHRE	GEHALTS-STUFE	VERTRETUNGSBERECHTIGTE APOTHEKER (ANGABEN IN EURO)	
		2010	2009
1 – 2	I	2.322,-	2.292,-
3 – 4	II	2.436,-	2.403,-
5 – 6	III	2.547,-	2.514,-
7 – 8	IV	2.661,-	2.625,-
9 – 10	V	2.805,-	2.769,-
11 – 12	VI	2.976,-	2.937,-
13 – 14	VII	3.171,-	3.129,-
15 – 16	VIII	3.360,-	3.315,-
17 – 18	IX	3.558,-	3.510,-
19 – 20	X	3.732,-	3.681,-
21 – 22	XI	3.882,-	3.831,-
23 – 24	XII	4.011,-	3.957,-
25 – 26	XIII	4.131,-	4.077,-
27 – 28	XIV	4.215,-	4.158,-
29 – 30	XV	4.287,-	4.230,-
31 – 32	XVI	4.353,-	4.296,-
33 – 34	XVII	4.416,-	4.356,-
35 und mehr	XVIII	4.476,-	4.416,-

	2010	2009
Entlohnung für Aspiranten	1.392,- €	1.374,- €
Familienzulagen für pharmazeutische Fachkräfte:		
Kinderzulage	84,- €	84,- €
Haushaltszulage	33,- €	30,- €
Sonderzahlung für pharmazeutische Fachkräfte:		
Urlaubszuwendung: 1/6 der Gehaltskassenbezüge von Dezember bis Mai		
Weihnachtszuwendung: 1/6 der Gehaltskassenbezüge von Juni bis November		
Gehaltskassenumlage:		
Apotheker	3.852,- €	3.786,- €
Aspiranten	1.692,- €	1.677,- €

II. Kollektivvertragliche Bezüge ab 1. Jänner 2010

VOM BETRIEB DIREKT ZU ZAHLEN AN	APOTHEKER	ASPIRANTEN
Ausgleichszulage (Art XVIII/3) neben den Gehaltskassenbezügen für alle Pharm. Fachkräfte 14-mal jährlich	946,20 €	520,50 €
Leiterzulage I (Art XII/1) 26 % der Gehaltskassenumlage, 14-mal jährlich	1.001,40 €	
Leiterzulage II (Art XII/3) 2 v. H. der Leiterzulage I; täglich ab viertägiger stellvertretender Leitung rückwirkend ab dem ersten Tag	20,04 €	
Belastungszulage (Art VI und XII/6) (ohne freie Werktage) 30,9 % der Gehaltskassenumlage; 12-mal jährlich	1.190,40 €	
geminderte Belastungszulage (Art XII/6) (bei 4 freien Werktagen) 70 % der Belastungszulage I; 12-mal jährlich	833,40 €	
Bereitschaftsdienstentlohnung (Art VI)		
a) Arbeitsbereitschaft am Tage (Abs 3 lit a, b und d) Grundstunde* (1/160 der Gehaltskassenumlage plus 5 %) Grundstunde mit 50 % Zuschlag nur für Bereitschaftsdienste	25,28 € 37,92 €	
b) Arbeitsbereitschaft während der Nacht (Abs 3 lit c)		
1. Turnus I bis III 2,13 % der GK-Umlage Grundlohn	82,- €	
1,82 % der GK-Umlage Nachtarbeitszuschlag	70,10 €	152,10 €
2. Turnus IV + V 2,33 % der GK-Umlage Grundlohn	89,75 €	
1,99 % der GK-Umlage Nachtarbeitszuschlag	76,65 €	166,40 €
3. ab Turnus VI grs. 2,40 % der GK-Umlage Grundlohn (2010 eingefroren)	90,90 €	
grs. 2,05 % der GK-Umlage Nachtarbeitszuschlag (-,-)	77,60 €	168,50 €
c) Entlohnung pro Inanspruchnahme (Abs 5)		
8–20 Uhr sonn- und feiertags Grundlohn	0,50 €	
Zuschlag	0,50 €	1,- €
18–20 Uhr werktags Grundlohn	0,70 €	
Zuschlag	0,70 €	1,40 €
20–8 Uhr täglich Grundlohn	1,75 €	
Zuschlag	1,75 €	3,50 €
Mantelwäsche (Art XX/3)	4,- €	4,- €
Reisezulage (Art III Abs 7)	Tagesgebühr Nächtigungsgebühr	30,- € 20,10 €
Gefahrenzulage (Art XVIIIa) (monatlich höchstens 145,- €)	Zulage je angefangener Stunde	2,40 €

* Die einheitliche Umlagegrundstunde gilt nur für die Abgeltung von Bereitschaftsdiensten am Tage. Für sonstige Überstunden (und Nachtarbeit) ist die aus dem persönlichen Monatsgehalt inklusive Zeitzulagen errechnete Grundstunde (1/172) anzusetzen.



KENNZAHLEN DER SOZIALVERSICHERUNG FÜR 2010

Höchstbeitragsgrundlage 14 x jährlich	4.110,- € monatlich	959,- € wöchentlich	137,- € täglich
Geringfügigkeitsgrenze (Entlohnung nur mit Unfallversicherungsschutz):	366,33 € monatlich		28,13 € täglich
Beitragsprozentsatz (für pharm. Fachkräfte ohne Arbeiterkammer-Umlage):	17,57 % lfd. Bezug	17,07 % Sonderzahlungen	
für Einkommen bis 1.155,- €	14,57 %	14,07 %	
für Einkommen von 1.155,- € bis 1.260,- €	15,57 %	15,07 %	
für Einkommen von 1.260,- € bis 1.417,- €	16,57 %	16,07 %	
Arbeitslosengeld: 55 % vom fiktiven Netto aus der Beitragsgrundlage 2008 bzw. 2009 (Berechnung unter www.ams.or.at – Service für Arbeitssuchende – Leistungsanspruch Berechnung online)			
Kinderbetreuungsgeld	14,53 € täglich 20,80 € täglich 26,60 € täglich 33,- € täglich bis 66,- € täglich	bei Bezug bis 30./36. Lebensmonat des Kindes (436,- € monatlich) bei Bezug bis 20./24. Lebensmonat des Kindes (624,- € monatlich) bei Bezug bis 15./18. Lebensmonat des Kindes (798,- € monatlich) bei Bezug bis 12./14. Lebensmonat des Kindes (990,- € monatlich) bei Bezug bis 12./14. Lebensmonat des Kindes (1.980,- € monatlich)*	
Zuverdienstgrenze 16.200,- € /pro Kalenderjahr od. individuelle Zuverdienstgrenze/5.800,- €* einkommensabhängiges KBG			
* Beihilfe max. 12 Monate Bezieher Einkommen unter 5.800,- € jährlich Partner Einkommen unter 16.200,- € jährlich, 6,06 € täglich (überschreitende Beträge werden gegenverrechnet/bei Überschreitung 5.800,- € um mehr als 15 % keine Beihilfe!)			
Familienbeihilfe nach Familienlastenausgleichsgesetz			
		1. Kind	2. Kind
ab Geburt	13 x jährlich	105,40 €	118,20 €
in dem diese das 3. Lj. vollenden	13 x jährlich	112,70 €	125,50 €
in dem diese das 10. Lj. vollenden	13 x jährlich	130,90 €	143,70 €
in dem diese das 19. Lj. vollenden	13 x jährlich	152,70 €	165,50 €
für erheblich behinderte Kinder (Vollwaisen) zusätzlich	13 x jährlich	138,30 €	
		3. Kind	jedes weitere Kind
		140,40 €	155,40 €
		147,70 €	162,70 €
		165,90 €	180,90 €
		187,70 €	202,70 €
Kinderabsetzbetrag: jedes Kind	monatlich	58,40 €	
Unterhaltsabsetzbetrag:	monatlich	1. Kind 29,20 €	2. Kind 43,80 €
Mehrkindzuschlag: ab dem 3. Kind	36,40 €/Kind/Monat		
(zu versteuerndes Familieneinkommen 2009 unter 55.000,- €)			
Schulzeiteneinkauf für Pension Einkaufsbeitrag mindestens (zuzüglich 66 % Zuschlag ab 50, 122 % ab 55, 134 % ab 60 für vor 1955 Geborene)			
Höhere Schule/Monat	312,36 €		
Hochschule/Monat	624,72 €		
36 Monate	11.244,96 €		
72 Monate	44.979,84 €		
Gesamt	56.224,80 € (steuerlich voll absetzbar, auch bei Ratenzahlung)		

GEHALTSABSCHLUSS 2010 FÜR ANGESTELLTE APOTHEKER

1,5 % Gehaltserhöhung

Sondererhöhung der Inanspruchnahme – Entlohnung im Nachtdienst
Haushaltszulage und Alleinerzieherunterstützung angehoben

Extrem niedrige Inflationsraten, die „Wirtschaftskrise“ und wesentlich geringere Umsatzsteigerungen in den Apotheken gegenüber 2008 waren die negativen Vorzeichen für die Kollektivvertragsverhandlungen zur Gehaltserhöhung für 2010. Dennoch konnte das Verhandlungsteam des VAAÖ eine durchschnittliche Gehaltserhöhung von 1,5 % und – als Zwischenschritt vor einer endgültigen Lösung im neuen Kollektivvertrag – eine starke Erhöhung der Inanspruchnahmegebühren im Nachtdienst erreichen.



VAAÖ-PRÄSIDENTIN
MAG. PHARM.
ULRIKE MAYER

GEHALTSERHÖHUNG

Die Inflationsrate betrug im Oktober 2009 0,3 %, für das gesamte Jahr wurden 0,5–0,6 % prognostiziert, mit der Aussicht auf 1,3 % für 2010. Die Wirtschaftskrise hatte bei den Metallern – sozusagen als Barometer bei Gehaltsverhandlungen – zu der für diese Branche ungewohnt niedrigen Erhöhung der Gehälter von 1,5 % gesorgt.

Die Umsätze der Apotheken stiegen in den ersten 9 Monaten des Jahres 2009 um ca. 1 %, nachdem im letzten Jahr Steigerungen um 6 % verzeichnet wurden.

Dadurch war der Spielraum für die Verhandlungen für uns Angestellte Apotheker sehr eng gesteckt. Dennoch hat der VAAÖ eine Gehaltserhöhung von durchschnittlich 1,5 % erreicht: die Gehaltskassen-Schemagehälter werden um 1,35 % angehoben, die Ausgleichszulage um 2,07 %.

Die Erhöhung der Gehaltskassengehälter um 1,35 % ergibt eine Steigerung der Gehaltskassenumlage um 1,74 %, die von dieser Umlage abhängigen Zulagen wie z. B. die Leiterzulage oder die Belastungszulage steigen daher um ebendiesen Prozentsatz.

NACHTDIENST

Das Problem der Bezahlung der Nachtdienste ist seit dem Wegfall der Steuerfreiheit virulent, eine endgültige Lösung wird erst mit dem neuen Kollektivvertrag erreicht werden. Andererseits steigt die Belastung im Nachtdienst ständig, vor allem in zentral gelegenen Apotheken.

Die unterschiedliche Höhe der Bezahlung im Nachtdienst je nach Turnus beruht auf der Annahme, dass je höher der Turnus ist, desto mehr Kunden während der Nacht kommen. Diese Annahme ist nicht ganz korrekt, die Lage der Apotheke – nahe bei einem Krankenhaus, zentral oder am Stadtrand – spielt eine entscheidende Rolle für die Frequenz. Das führte uns im VAAÖ zu der Forderung, die Gebühren für die Inanspruchnahme deutlich zu erhöhen,

Trotz Wirtschaftskrise + 1,5% Gehalts- erhöhung

damit die Kollegen, die viele Kunden und damit viel Arbeit haben, auch entsprechend daraufgewendeten (Arbeits!-) Zeit bezahlt werden. Diesen Argumenten gegenüber war auch der Apothekerverband aufgeschlossen, verlangte aber, dass die Bezahlung für den Nachtdienst für die Turnusse ab VI nicht weiter ansteigen dürfe.

Nach intensiven Verhandlungen und um dem Apothekerverband entgegenzukommen, einigten wir uns darauf, die Erhöhung der Bezahlung (Grundgehalt + Nachtzuschlag) für die Nachtdienste entsprechend der Gehaltskassenumlage 2010 für die Turnusse ab VI einmalig auszusetzen, die beiden anderen (Turnus I–III, Turnus IV + V) wie üblich mit der Umlagensteigerung zu valorisieren.

Dafür kommt es zu folgender deutlichen Anhebung der Inanspruchnahmegebühren in der Nacht:

- Werktags von 18–20 Uhr:
von € 1,10 auf € 1,40
- Täglich, nachts von 20–08 Uhr:
von € 3,- auf € 3,50

Diese Gebühren werden vom Dienstgeber mit dem Gehalt ausbezahlt, die vom Kunden bezahlten Nachttaxen verbleiben der Apotheke.

Keine Änderung gibt es bei der Bezahlung an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr früh bis 20 Uhr. Hier ist weiterhin die alte Gebühr aufrecht. Diese Änderung bewirkt, dass alle Kollegen, auch jene in den höheren Turnussen, mehr verdienen werden als bisher.

HAUSHALTSZULAGE

Diese Zulage ist seit der Euroumstellung 2002 nicht mehr erhöht worden und wurde auf Anregung der Kollektivvertragspartner Apothekerverband und VAAÖ vom Vorstand der Gehaltskasse von € 30,- auf € 33,- angehoben.

Eine vom VAAÖ ebenfalls geforderte Erhöhung der Kinderzulage wurde vom Apothekerverband mit dem Hinweis abgelehnt, dass diese regelmäßig angehoben wurde.

ALLEINERZIEHERUNTERSTÜTZUNG

Unserer Forderung nach Anhebung der Alleinerzieherunterstützung wurde, nach Zustimmung des Apothekerverbands, vom Vorstand der Gehaltskasse zugestimmt. Sie wird für 2010 von € 450,- auf € 500,- (für das erste Kind), von € 225,- auf € 250,- (für jedes weitere Kind) angehoben. Die genauen Gehaltsdaten sowie die für Sie wichtigen Sozialdaten finden Sie auf der herausnehmbaren Mittelseite dieser Ausgabe. Diese Beilage ersetzt die Anlage A des Jahresrundschriftens, das mit heuer eingestellt wird.

Herzlichen Dank dem Kollektivvertragsteam des VAAÖ, das mit vollem Einsatz und getreu unserem Motto: „Stark auf Ihrer Seite“ für die Interessen der Angestellten Apotheker und Apothekerinnen verhandelt hat! ■

LOHNVERRECHNUNG TEIL III

MEHRDIENSTLEISTUNGEN

In den vorangegangenen beiden Teilen der Serie zur Lohnverrechnung haben wir Ihnen die Berechnung der Sozialversicherung (SV) und die Details zur Lohnsteuer nähergebracht. Im dritten und letzten Teil richten wir den Fokus auf die Gehaltsbestandteile Ihrer Abrechnung, die bei der steuerlichen Erfassung eine besondere Rolle spielen – die Entlohnung der Mehrdienstleistungen.

DEFINITION MEHRDIENSTLEISTUNGEN

Beginnen wir zunächst einmal bei der Definition von Mehrdienstleistungen, welche „Arbeiten“ werden dazugezählt? In Artikel VI des Kollektivvertrages der Pharmazeuten ist dabei sehr umfangreich aufgeführt, welche Leistungen als Mehrdienstleistungen gelten und wie sie zu entlohnen sind. Dazu zählen:

- **Überstunden:** wenn in Vollarbeit die tägliche bzw. wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten wird (8 bzw. 40 Stunden)
- **Mehrarbeit:** bei Teildienstleistenden, die mehr als die ursprünglich vereinbarte Dienstzeit arbeiten, ohne jedoch die tägliche bzw. wöchentliche Normalarbeitszeit zu überschreiten (in diesem Fall wären das auch Überstunden).
- **Bereitschaftsdienste am Tage bzw. in der Nacht.** Aufgrund ihrer Lage außerhalb der Öffnungszeiten sind Bereitschaftsdienste als Überstunden und nicht als Mehrarbeit zu werten.

Je nachdem, unter welche Definition Ihre Leistung fällt, wird die Entlohnung unterschiedlich ausfallen.

Überstunden werden nach dem Individuallohnprinzip entlohnt. Der Überstundengrundlohn beträgt 1/172 Ihres individuellen Gehaltes (Gehaltsstufengehalt, Familienzulagen, Ausgleichszulage, betriebliche Zulage, Leiterzulage). Dazu kommt generell ein Zuschlag von 50 %, an Sonn- und Feiertagen bzw. von Montag bis Samstag von 20 bis 6 Uhr beträgt der Zuschlag 100 %, an verkaufsoffenen Samstagnachmittagen 75 %. Wünschen Sie statt monetärer Entlohnung eine Entlohnung in Zeit, dann kommt bei Vereinbarung der Zeitausgleich

inklusive der Zuschläge, d. h. 1:1,5 bzw. 1:2 usw.) zum Tragen.

Bei Mehrstunden der Teildienstleistenden sieht der Kollektivvertrag vor, dass pro 4 Stunden 1/10 für sieben Kalendertage höher zu melden ist. Bei ausdrücklicher Vereinbarung steht Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 zu.

Bei den Bereitschaftsdienststunden am Tage sieht der Kollektivvertrag grundsätzlich Zeitausgleich im Ver-

geminderte Belastungszulage in der Höhe von € 819,-.

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Nun kommen wir zum eigentlichen Hauptpunkt unseres Interesses in diesem Artikel – die steuerliche Behandlung der Mehrdienstleistungsentlohnung.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen hierbei die §§ 68 Abs. 1 und

Bei den Nachtdiensten (i. d. R Montag bis Sonntag 18 bis 8 Uhr) ist die Entlohnung nach den Turnussen in drei verschiedenen Kategorien gestaffelt (Werte für 2010):

	GRUNDLOHN	ZUSCHLAG
Turnus I-III	82,- €	70,10 €
Turnus IV, V	89,75 €	76,65 €
Turnus VI +	90,90 €	77,60 €

Zusätzlich wird für jede Inanspruchnahme während des Nachtdienstes je nach Uhrzeit eine Gebühr fällig:

Große Nachttaxe: Montag bis Sonntag von 20 bis 8 Uhr	1,75 €	1,75 €
Kleine Nachttaxe: Sonn- und Feiertag von 8 bis 20 Uhr	0,50 €	0,50 €
Zusatzgebühr: Montag bis Samstag 18 bis 20 Uhr	0,70 €	0,70 €

hältnis 1:1 vor. Wird Bezahlung vereinbart, dann kommt die so genannte Apothekergrundstunde (€ 25,28) mit 50 % Zuschlag (€ 12,64) zur Auszahlung. Um die Vollständigkeit zu wahren, darf bei der Besprechung der Mehrdienstleistungsentlohnung die „Belastungszulage“ nicht unerwähnt bleiben. Die Belastungszulage ist eine Mehrdienstleistungspauschale für die alleinarbeitenden Leiter bzw. die Stellvertreter alleinarbeitender Leiter. Mit der Belastungszulage sind sämtliche Bereitschaftsdienste am Tag und die Hälfte der geleisteten Nachtdienste mit abgegolten. Die Belastungszulage beträgt derzeit € 1.170,- (12 x im Jahr). Wenn der Leiter die freien Werk-tage konsumieren kann, erhält er eine

68 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes, die die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge behandeln.

§ 68 Abs. 1 sieht vor, dass die Zuschläge für Sonn- und Feiertags- bzw. Nachtarbeit bis zu einem Freibetrag von € 360,- pro Monat steuerfrei bleiben. Das gilt auch für die Überstundenzuschläge, die im Zusammenhang mit Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden.

Damit Nachtarbeit auch als solche vom Finanzamt anerkannt wird, erfordert es gewisse Kriterien:

Die „steuerliche Nacht“ (Definition in § 68 Abs. 6 EStG) wird von 19 bis 7 Uhr gerechnet, und man muss mindestens 3 Stunden ununterbrochen in der Nacht arbeiten, damit die bezahlten Zuschläge steuerfrei bleiben.

Das im Krankheitsfall aufgrund des



BEITRAG VON
MAG. GEORG LIPPAY,
JURIST DES VAAÖ

GSENTLOHNUNG

Ausfallsprinzips fortzuzahlende Entgelt enthält auch die in den Zeitraum fallende Nacht- bzw. Wochenenddienste. So sieht zumindest das Gesetz vor, leider ist das in der Praxis nicht so – unsere Erfahrung bei der Rechtsberatung zeigt, dass man hier seinem Geld jedes Mal nachlaufen muss. Die Zuschläge sind, obwohl keine tatsächliche Nacht- bzw. Überstundenarbeit erfolgt ist, trotzdem steuerfrei (Ausnahmebestimmung in § 68 Abs. 7 EStG).

Die im Urlaubsentgelt enthaltenen Zuschläge für Nachtarbeit und Überstunden können nicht steuerfrei behandelt werden, da sich die Ausnahmebestimmungen des § 68 Abs. 7 EStG 1988 nicht auf das Urlaubsentgelt erstrecken. Allen Zulagen und Zuschlägen im Sinne des § 68 Abs. 1 EStG 1988 ist gemeinsam, dass es sich hierbei um laufende Bezüge handelt. Sie erhöhen damit das Jahressechstel (§ 67 Abs. 2 EStG 1988). Soweit diese Zulagen und Zuschläge den Freibetrag gemäß § 68 Abs. 1 EStG 1988 überschreiten, unterliegen sie der Tarifbesteuerung (§ 68 Abs. 3 EStG 1988). Sie sind in die Veranlagung einzubeziehen.

Im § 68 Abs. 2 EStG ist geregelt, dass die Zuschläge für die ersten 10 Überstunden im Monat (im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohns) bis maximal € 86,- im Monat steuerfrei bleiben. Wie oben bereits erwähnt, fallen die Überstundenzuschläge im Zusammenhang mit Sonn- und Feiertagsdienst (typisch die Bereitschaftsdienste an diesen Tagen) in die Freibetragsgrenze (€ 360,-) des § 68 Abs. 1 EStG.

Bei mehreren Dienstverhältnissen stehen die genannten Freibeträge für jedes Dienstverhältnis zu. Es wird dann aber bei der Arbeitnehmerveranlagung, die bei zwei oder mehreren Dienstverhältnissen verpflichtend ist, wieder auf das einfache Ausmaß reduziert.

STEUERLICHE VORTEILE

Wie Sie sehen, kann man durch die Leistung von Mehrdiensten durchaus seine steuerlichen Vorteile zie-

BEZEICHNUNG	BETRAG	ERLÄUTERUNG
Gehaltskassengehalt	2.547,- €	
Haushaltszulage	33,- €	
Kinderzulage	84,- €	
Ausgleichszulage	946,20 €	
Nachtdienst Grundlohn	90,90 €	
Nachtdienst Zuschlag	77,60 €	
Bereitschaftsdienst		
Überstunden Grundlohn	202,24 €	8 Apothekergrundstunden (Mittag 2 Stunden, Samstag 6 Stunden)
Bereitschaftsdienst		
Überstunden Zuschlag 50 %	101,12 €	
Inanspruchnahme Grundlohn	22,40 €	8 große Nachttaxen Grundlohn 14,- € 12 Zusatzgebühren Grundlohn 8,40 €
Inanspruchnahme Zuschlag	22,40 €	8 große Nachttaxen Zuschlag 14,- € 12 Zusatzgebühren Zuschlag 8,40 €
Summe Brutto	4.126,86 €	
- Sozialversicherung	- 722,13 €	17,57 %, Höchstbeitragsgrundlage 4.110,- €
- Mitgliedsbeiträge	- 178,98 €	MB Gehaltskasse 119,88 € Apothekerkammerumlage 20,89 € MB VAAÖ 38,21 €
Lohnsteuer	- 830,07 €	Brutto 4.126,86 € SV - 722,13 € Mitgliedsbeiträge - 178,98 € Steuerfreie Zuschläge § 68 Abs. 1 EStG (bis 360,- €) - 100,- € Steuerfreie Zuschläge § 68 Abs. 2 EStG (bis 86,- €) - 86,- € Lohnsteuerbemessungsgrundlage 3.039,75 €
Netto	2.395,68 €	Auszahlungsbetrag GK 2.485,02 € Rückzahlung an Betrieb - 89,34 €

hen. Allen Zulagen und Zuschlägen im Sinne des § 68 Abs. 1 und 2 EStG 1988 ist gemeinsam, dass es sich hierbei um laufende Bezüge handelt. Sie erhöhen damit das Jahressechstel (§ 67 Abs. 2 EStG 1988).

Es zeigt sich auch, dass nur durch eine konkrete Zuordnung der Zuschläge zur Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit eine Steuerfreiheit resultiert. Sollten Sie eine Überstundenpauschale vereinbart haben, so kann man die steuerfreien Zuschläge nicht „herausschälen“. Hier fallen Sie um die steuerfreien Bezüge um.

Um die Theorie besser zu verdeutlichen, führen wir ein Berechnungsbeispiel an: Ein Apotheker im Volldienst

(10/10), Gehaltsstufe III, verheiratet, ein Kind. Beahlt wird ein Samstagsdienst (12–18 Uhr), eine Mittagsbereitschaft (12–14 Uhr), ein Nachtdienst im Turnus VI und folgende Inanspruchnahmen: acht große Nachttaxen, 12 Zusatzgebühren (Beispiel mit Werten für 2010).

Mit dem heutigen Teil endet die Kurzserie zum Thema Lohnverrechnung. Wer weiterhin Ungereimtheiten auf seinem Gehaltszettel findet, ist herzlich dazu eingeladen, seine Lohnzettel bei uns überprüfen zu lassen. ■

rechtsberatung@vaaoe.at

Tel.: 01/404 14-411

(Rechtssekretärin Frau Tröthann)

Fax: 01/404 14-414. Wir sind für Sie da!



DAS UNLIEBSAME WEIHNACHTSGESCHENK

Umtausch, Gewährleistung, Garantie

Ein altes Sprichwort sagt: „Augen auf, Kauf ist Kauf!“. Damit ist gemeint, dass man von einem in einem Kaufhaus gültig abgeschlossenen Kaufvertrag nicht einfach wieder zurücktreten kann. Man darf also nicht davon ausgehen, dass man eine Kaufsache einfach wieder zurückgeben bzw. umtauschen kann.

UMTAUSCH- UND RÜCKGABERECHT

Die Möglichkeit zum Umtausch – vor allem in der Textilbranche – ist weit verbreitet, sodass viele diese Möglichkeit als Recht ansehen. Doch ein gesetzliches Recht auf Umtausch einer mangelfreien Ware besteht keineswegs. Damit der „Tauschhandel“ nach den Festtagen nicht zum Problem wird, sollte das Umtauschrecht oder Rückgaberecht beim Kauf vereinbart werden.

Manche Firmen haben den Umtausch bereits mit einkalkuliert. Dann findet sich oft die Umtauschzusage bereits auf dem Kassenbeleg vorgedruckt. Ist das nicht der Fall, dann sollte man sich das Umtauschrecht auf dem Kassenbeleg bzw. der Rechnung bestätigen lassen. Auch bei einem ausdrücklich vereinbarten Umtauschrecht besteht kein Recht auf Rückgabe des Kaufpreises. Findet man daher im gesamten Geschäft nichts Passendes, wird man sich meistens mit einem – unter Umständen befristeten – Warengutschein zufrieden geben müssen. Möchte man sich ein kostenloses Rückgaberecht (= Geld zurück) vorbehalten, so muss auch dieses vertraglich vereinbart werden. Auch hier empfiehlt sich ein Vermerk auf dem Kassenbeleg bzw. der Rechnung.

Tipp: Vereinbaren Sie auf dem Kassenbeleg z. B. kostenloses Umtauschrecht bis xxxx, Unterschrift des Verkäufers; oder z. B. kostenloses Rückgaberecht bis xxxx, Unterschrift des Verkäufers.

GUTSCHEINE

Damit das lästige Umtauschen nach dem Fest entfällt, schenken viele

MAG. IUR.
MARIA ECKER,
VEREIN FÜR
KONSUMENTEN-
INFORMATION

gleich einen Gutschein. Der Beschenkte kann sich aussuchen, was er braucht und was ihm gefällt. Gutscheine beziehen sich auf Waren oder Dienstleistungen und werden oft mit einem befristeten Einlösedatum ausgegeben. Ist keine Befristung ersichtlich, gilt ein Gutschein 30 Jahre lang. Aber selbst bei einem unbefristeten Gutschein sollte man mit der Einlösung nicht zu lange warten. Es kann nämlich durchaus sein, dass die betreffende Firma irgendwann nicht mehr existiert oder insolvent wird. Im ersten Fall ist der Gutschein gar nicht mehr einlösbar, im zweiten Fall müsste der Wert des Gutscheines im Konkursverfahren angemeldet werden. Diese Anmeldung ist mit Kosten verbunden, zudem ist nur eine Quote des Gutscheinwertes zu erwarten, sodass sich eine Anmeldung insbesondere bei kleineren Beträgen nicht mehr auszahlen wird.

Tipp: Achten Sie darauf, dass die Frist für die Einlösung des Gutscheines nicht zu kurz bemessen ist.

GEWÄHRLEISTUNG

Vom Umtausch einer mangelfreien Sache zu unterscheiden ist das Gewährleistungsrecht bei einer mangelhaften Sache. Wenn beispielsweise bei einer Fotokamera der Blitz nicht funktioniert, fehlt eine im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft und der Händler ist zur Gewährleistung verpflichtet. Die Gewährleistung ist ausdrücklich im Gesetz geregelt und kann im Vorherin gegenüber einem Verbraucher auch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Demnach hat der Käufer einer bei Übergabe mangelhafter Ware den Anspruch, dass der Händler den Mangel in erster Linie behebt oder die mangelhafte Sache austauscht oder – in zweiter Linie – eine Preisminderung gewährt oder die Sache gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurücknimmt. Das Argument eines Händlers, er habe das Gerät ja nicht erzeugt und daher solle man sich (mit der Garantie) an den Herstel-

ler wenden, ist unrichtig. Der Vertragspartner haftet unabhängig von einem Verschulden für die Mangelfreiheit der Ware. Die Behebung des Mangels hat kostenlos zu erfolgen. Weder Material noch Arbeitszeit noch – falls notwendig – Wegkosten dürfen dem Konsumenten angelastet werden. Die gesetzliche Frist innerhalb derer ein Gewährleistungsanspruch geltend zu machen ist, beträgt zwei Jahre (für unbewegliche Sachen drei Jahre). Nur für Gebrauchtsachen kann eine Einschränkung der Gewährleistungsfrist auf wenigstens ein Jahr vereinbart werden.

Tipp: Achtung – bei einem Vertragsabschluss mit einer Privatperson (z. B. über ebay) kann der Ausschluss der Gewährleistung wirksam vereinbart werden.

GARANTIE

Die Garantie hingegen ist eine freiwillige vertragliche Zusage des Händlers, zumeist aber des Herstellers oder Generalimporteurs, für bestimmte Mängel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einzustehen. Diese vertragliche Garantie ist im Gesetz überhaupt nicht geregelt. Der Inhalt der Garantiezusage ist daher aus der Garantieerklärung zu entnehmen. Garantieansprüche sind immer an denjenigen zu richten, der sie gewährt. Auch die Frist wird durch die Garantiebedingungen festgelegt. Oft gibt es auch abgestufte Garantien, wobei für einzelne Bestandteile länger, für andere kürzer und für manche gar nicht garantiert wird. Viele Garantien umfassen auch nur einen Teil der Kosten, die bei der Mängelbehebung entstehen. So sind vielleicht die Arbeitszeit, die Wegkosten oder Versandkosten ausgenommen. Ein großer Vorteil von Garantien ist oft, dass sie auch für Mängel gelten, die erst nach der Übergabe der Ware entstanden sind.

Tipp: Innerhalb der Gewährleistungsfrist wendet man sich am besten an den Händler. Ist die Gewährleistungsfrist verstrichen oder handelt es sich um einen Mangel, der bei Übergabe der Ware noch nicht vorlag, dann ist zu prüfen, ob man aus allfälligen Garantiezusagen noch die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen kann. ■

DIE REZEPTPFLICHT IST EIN HUND!

HALLO MEINE LIEBEN!

Hand aufs Herz: Wie viele von uns haben schon eine zweigekreuzte Zovirax-Creme oder ein einkreuziges Voltaren-Gel ohne Rezept abgegeben, auch wenn die benachbarten Allgemeinmediziner noch Ordination hatten, so what?!

ALLES IST RELATIV!

Wie viele von uns haben schon für ein Blutdruck- oder Zuckermedikament einsetzen lassen, damit der Patient nicht

neimitteln etc.) angezeigt ist, ein rezeptpflichtiges Medikament zu expedieren.

Neu hinzu kommt nun, dass manche Patientinnen das in den Zeitungen Gelesene etwas anders interpretieren, als dort tatsächlich drin steht. So werden wir immer öfter mit dem Vorwurf konfrontiert, dass wir nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hätten, die „Pille danach“ abzugeben – zu jeder Tages- und Nachtzeit, egal, ob ein Arzt in der Nähe ordiniert oder nicht!

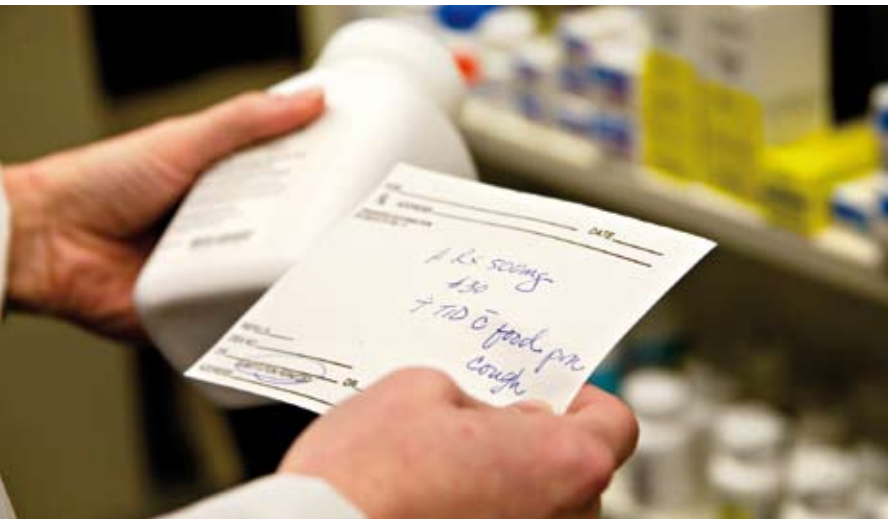
Weiters wird behauptet: Wenn wir dies nicht tun, droht uns eine Anzeige



chische Apothekerkammer und die österreichischen TV- und Printmedien klarer darstellen, dass die so genannte „Pille danach“ kein Zuckerl, sondern ein starkes Arzneimittel mit dementsprechenden Nebenwirkungen ist und daher nicht bedenkenlos eingenommen – und damit verbunden – auch nicht bedenkenlos abgegeben werden kann!

ALLES RELATIV IST MANCHMAL EIN HUND!

Alles Liebe, frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Euch Eure Taramaus



seine Therapie unterbrechen muss (theoretisch dürften wir ja maximal die kleinste Packung abgeben, in der Praxis würden sich unsere Patienten aber ein wenig ver..scht vorkommen).

ALLES IST RELATIV!

Euch wird die politische und mediale Diskussion in den letzten Monaten über die „Pille danach“ sicher nicht entgangen sein. Mir ist in diesem Zusammenhang aufgefallen, dass jene Debatte in der Praxis noch ganz andere Auswirkungen für uns hat.

Bisher musste ein Apotheker nur abwägen, ob er sich im Rahmen des Notfallparagraphen bewegt und ob es aufgrund einer, zumindest kurzen, Anamnese und Abklärung der sonstigen Umstände (KI's, WW mit anderen Arz-

wegen Körperverletzung und unterlassener Hilfeleistung!

Diese unangebrachten Ausrutscher passieren Gott sei Dank nur selten, aber diejenigen, die uns verbal in dieser Art attackieren, benützen oft auch das „Argument“, dass sie in den letzten Wochen bereits dreimal ohne großes Nachfragen die Vi..la auch ohne Rezept bekommen haben – ein Umstand, der einem Apotheker die Abgabe natürlich wesentlich erleichtert (vor allem, wenn es sich um ein 15-jähriges Mädchen handelt, das die „Pille danach“ auch wirklich als Pille, nur halt danach, verwendet).

Ich begrüße den Umstand sehr, dass unsere Kompetenzen in dieser wichtigen gesundheitspolitischen Angelegenheit gestärkt werden, bitte aber inständigst, dass unser Gesundheitsminister, g'schamsta Diener, die Österrei-

Eure Taramaus hatte wieder einmal den richtigen Riecher für das, was kommen wird.

Am Tag des Redaktionsschlusses wurde bekannt, dass ab sofort die „Pille danach“ rezeptfrei in den österreichischen Apotheken erhältlich sein wird. Dieser Umstand wird die in diesem Artikel geschilderten Diskussionen mit Sicherheit noch verschärfen. Das Gros der betroffenen Frauen wird sich freuen, nur einmal und zwar direkt beim expedierenden Apotheker, die Umstände zu erklären, die eine sofortige Levonorgestrelinnahme nötig machen. Die wenigen „Problemkundinnen“ hingegen werden uns künftig wohl noch mehr „Freude“ bereiten!

Neue Perspektiven im Gesundheitsbereich!

austropharm®

Die Fachmesse für
pharmazeutische Produkte

Jetzt
ermäßigtes
ONLINE-TICKET
sichern!

23. - 25.04.2010
Messezentrum Salzburg

Eine Veranstaltung der
Reed Exhibitions®
Messe Salzburg

www.austropharm.at

Studium, Wissenschaft,
Sport, ferne Länder,
Belletristik ...

– einfach rasch und preiswert
zum Buch Ihrer Wahl!



**DIE neue ADRESSE für gute
Bücher: www.apoverlag.at**

**Nehmen Sie sich die Zeit ...
... und von uns das Buch!**

Ohne Versandkosten!

Bestellen Sie Ihr **LESEVERGNÜGEN** jetzt bequem von zuhause aus!

www.buchaktuell.at